

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 29. Juli 1869.)

Die kais. französische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft hat unterm 5. d.ies beim Bundesrathe das Gesuch gestellt, es möchten ihr zuhanden ihrer Regierung die in der Schweiz bestehenden Gesetze über die Geisteskranken mitgetheilt werden.

Um diesem Gesuche zu entsprechen, beschloß der Bundesrath, das nachstehende Kreis Schreiben an sämtliche eidgenössische Stände zu erlassen.

„Tit. I

„Die französische Gesandtschaft hat im Auftrag des kais. Ministeriums des Innern das Ersuchen an uns gestellt, demselben zuhanden einer Kommission, welche mit der Revision der Spezialgesetzgebung über die zivilrechtliche Lage der Geisteskranken beauftragt ist, die in der Schweiz in Betreff der rechtlichen Stellung der Irren bestehenden Gesetze zu verschaffen.

„Wir ersuchen Sie daher, uns die betreffenden Gesetze Ihres Kantons, wo möglich im Doppel, gefälligst mit möglichster Beschleunigung übersenden zu wollen.“

Die k. bayerische Gesandtschaft hat mit Note vom 26. d.ies dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung S. M. des Königs von Bayern mit der gegenwärtig in München stattfindenden internationalen Kunstausstellung eine Verloosung zum Zwecke des Ankaufes von Kunstwerken verbunden werde; auch fügte die obgedachte Gesandtschaft Ihrer Note den von der königlich bayerischen Staatsregierung geprüften Verloosungsplan bei, mit der Bitte, demselben Veröffentlichung geben lassen zu wollen.

In Folge dessen beschloß der Bundesrath, den erwähnten Verloosungsplan ins Bundesblatt aufzunehmen (siehe Seite 730 hienach) und es den Kantonsregierungen anheimzustellen, ob sie die Betheiligung an der Lotterie gestatten wollen.

(Vom 2. August 1869.)

Der Bundesrath hat dem Hrn. Samuel H. M. Byres, welcher unterm 25. Mai d. J. vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika zum dortseitigen Konsul in Zürich ernannt wurde, das Exequatur in dieser Eigenschaft erteilt.

Hr. Gustav Boner, von Laupersdorf (Solothurn), bisheriger Instruktionsaspirant der Artillerie, ist vom Bundesrath zum Artillerie-Unterinstruktor ernannt worden.

Mit Note vom 28. v. Mts. hat die königlich italienische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft neue Erklärungen in Betreff der Heiraten zwischen Angehörigen der Schweiz und Italiens abgegeben, welche Erklärungen den Bundesrath veranlaßten, an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben zu richten.

„Lit.!

„Die Gesandtschaft des Königreichs Italien hat mit Note vom 28. v. Mts. wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß immer noch schweizerische Pfarrämter und Civilstandsbeamte sich häufig weigern, die Ehe eines Italieners mit einer Schweizerin zu trauen oder trauen zu lassen, sofern der Bräutigam nicht durch eine gesandtschaftliche Bescheinigung darüber sich auszuweisen vermöge, daß infolge der Ehe die Braut, sowie etwaige Kinder aus dieser Ehe, als italienische Bürger anerkannt und aufgenommen werden.

„Um für die Zukunft solche, die Heiraten ganz unnützerweise verzögernde Bedenken im Interesse der Angehörigen beider Staaten zu beseitigen, hat die k. Gesandtschaft uns ersucht, den kantonalen Behörden folgende Punkte in Erinnerung zu bringen:

- 1) daß im Königreich Italien die Ehe einzig durch das Gesetz geregelt werde, welches eine Erklärung irgend welcher Art von Seite der Gesandtschaft schlechthin ausschliesse;
- 2) daß die zwischen einem Italiener und einer Schweizerin in einem Kantone der Schweiz abgeschlossene Ehe als gültig anerkannt werde, sofern die Trauung nach den Gesetzen des betreffenden Kantons stattgefunden habe;
- 3) daß die einheiratende Frau dem bürgerlichen Stande ihres Gatten folge und durch die Ehe ohne weiters italienische Angehörige werde, welche Eigenschaft sie auch während ihrer Witwenschaft beibehalte;
- 4) daß endlich auch die Kinder italienische Bürger seien, gleichviel, ob die Mutter durch Geburt oder durch die Ehe Italienerin geworden sei.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen von diesen bestimmten und erschöpfenden Erklärungen Mittheilung zu machen, verbinden wir die Einladung, dafür zu sorgen, daß dieselben eine weitere Verbreitung erlangen, und daß sie namentlich den Gemeinden, Pfarrämtern, Civilstandsbeamten u. zur Kenntniß gebracht und zur Beachtung empfohlen werden, damit endlich die völlig unnützen Korrespondenzen und Gesuche aufhören, welche in solchen Fällen immer noch, und ungeachtet unseres Kreis Schreibens vom 7. Juni 1867 *), mit der italienischen Gesandtschaft gepflogen resp. an diese gerichtet werden, und welche Erklärungen auszuwirken bestrebt sind, die nach der Gesetzgebung des Königreichs Italien als unnöthig oder unzulässig erscheinen, und die daher auch die Gesandtschaft nicht zu geben vermag.

„Mit dieser Eröffnung, welche alles Erforderliche in wenigen Sätzen zusammenfaßt, kann denn auch unser oben erwähntes Kreis Schreiben als ergänzt und erledigt betrachtet werden.“

*) Siehe Seite 549 hievor.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 2. August 1869)

als Postkommis in St. Gallen: Hr. Joseph Steiner, von Nieden,
derzeit Postkommis in Wyl;
" Albert Stärkle, von Gaizer-
wald, bisher Volontär auf der
Kreispostkontrolle in St. Gallen;

(am 4. August 1869)

als Posthalterin in Unterstraf: Frau Witwe E. Rathz, geb. Weber,
Postablagehalterin, von und in
Unterstraf bei Zürich;
" " " Oberstraf: Igfr. Margaretha Cäcilia Kreis, von
Altikon, bisherige Besorgerin
der Postablage in Oberstraf bei
Zürich;
" Posthalter in Enge: Hr. Albert Willi, von Weyach,
bisheriger Postablagehalter in
Enge bei Zürich;
" " " Langnau: " J. J. Obrist, von und in
Langnau (Zürich), bisheriger
Postablagehalter daselbst;
" " " Wülflingen: " Jakob Steiner, Postablage-
halter, von und in Wülflingen
(Zürich);
" " " Safenwyl: " Samuel Wilhelm, von und
in Safenwyl (Aargau);
" " " Rudolfstetten: " Joachim Hüser, von und in
Rudolfstetten (Aargau), bis-
heriger Postablagehalter daselbst;
" " " Oberkulm: " F. S. Huber, Postablagehalter,
von und in Oberkulm (Aargau);
" " " Menzingen: " C. F. Schön, Postablagehalter,
von und in Menzingen (Zug).

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.08.1869
Date	
Data	
Seite	726-729
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 229

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.